

RICHTLINIEN

BETREFFEND DIE DECKUNG DER HAUSGEBÜHREN IM SENIORENHAUS MENDA AB 1. JÄNNER 2023 BZW. AB 1. MAI 2023

Für das Seniorenhaus Menda gelten ab 1. Jänner 2023 bzw. 1. Mai 2023 folgende Hausgebühren:

I. HAUSGEBÜHREN

1. Hotelkomponente

Diese beinhaltet die Kosten für die Unterkunft einschließlich voller Verpflegung, Reinigung sowie Basispflege und -betreuung:

VOLL- ODER SELBSTZAHLER 1. MAI 2023		
	Hotelkomponente	Tagsatz in €
1.1	Zimmerpreis	72,24
	Zuschlag	Tagsatz in €
1.2	Einbettzimmer	5,20
1.3	Einbettzimmer	6,24

TEILZAHLER 1. JÄNNER 2023		
	Hotelkomponente	Tagsatz in €
1.1	Zimmerpreis	69,46
	Zuschlag	Tagsatz in €
1.2	Einbettzimmer	5,00
1.3	Einbettzimmer	6,00

Die Höhe des Einbettzimmerzuschlages ist einkommensabhängig.

2. Pflegezuschlag

Die Pflege- und Betreuungskomponente umfasst sämtliche Pflege- und Betreuungsmaßnahmen, die über die Basispflege hinausgehen. Die Festlegung des Aufwandes erfolgt nach der Einstufung des Pflegegeldbezuges.

VOLL- ODER SELBSTZAHLER		
	Pflegezuschlag	Tagsatz in €
2.1	Stufe 1	19,50
2.2	Stufe 2	30,92
2.3	Stufe 3	49,45
2.4	Stufe 4	75,41
2.5	Stufe 5	92,72
2.6	Stufe 6	107,98
2.7	Stufe 7	114,35

TEILZAHLER		
	Pflegezuschlag	Tagsatz in €
2.1	Stufe 1	18,75
2.2	Stufe 2	29,73
2.3	Stufe 3	47,55
2.4	Stufe 4	72,51
2.5	Stufe 5	89,15
2.6	Stufe 6	103,83
2.7	Stufe 7	109,95

II. KOSTEN BEI ABWESENHEIT

Bei Abwesenheit eines Bewohners bis zur maximalen Dauer von 70 Tagen pro Kalenderjahr reduziert sich die Hotelkomponente um 15,91 % ab dem vierten Tag der Abwesenheit, wobei der Tag an dem die Einrichtung verlassen wird fristauslösend ist und somit als erster Abwesenheitstag gewertet wird.

III. MEDIKAMENTE, HEILBEHELFE, WÄSCHE UND DIENSTLEISTUNGEN

Bewohner, die von der Rezeptgebühr nicht befreit sind, haben die Rezeptgebühr und den Selbstbehalt für diverse Heilbehelfe selbst zu tragen.

Grundsätzlich werden vom Seniorenhaus Menda sämtliche Toilettartikel zur Verfügung gestellt. Dafür stellen wir monatlich € 10,- in Rechnung. Sollte dies nicht gewünscht sein, so beachten Sie, dass Sie als Angehöriger die Toiletttasche (ausgestattet nach den persönlichen Bedürfnissen) des Bewohners selbst mitbringen und je nach Bedarf auch wieder nachbestücken müssen. Die Reinigung der persönlichen Bekleidung wird in der hauseigenen Wäscherei durchgeführt. Es können nur Bekleidungsstücke gereinigt werden, die mit der Waschmaschine gewaschen werden können. Um Verwechslungen zu vermeiden ist es notwendig, die Wäsche vor der Benützung für die Kennzeichnung in der Wäscherei abzugeben. Für die Wäschereinigung wird keinerlei Haftung übernommen. Friseur und Fußpflege kommen auf Wunsch bzw. in regelmäßigen Abständen ins Haus und die Kosten sind vom Bewohner selbst zu tragen.

Im kompletten Gebäudeteil des Zubaus wurde vom Seniorenhaus Menda eine Gesamtfernsehanlage installiert. Die Fernsehgeräte in den einzelnen Zimmern sind Teile der Gesamtanlage. Sie sind in den Zimmern fix montiert und horizontal und vertikal schwenkbar. Die gesamte Fernsehanlage mit den einzelnen Fernsehern ist Eigentum des Seniorenhaus Menda. Ein eigenes Fernsehgerät mitzubringen ist im Zubaugebäude nicht möglich. Für die Nutzung wird ein monatliches Entgelt in Höhe von € 7,- in Rechnung gestellt.

IV. KOSTENTRAGUNG UND FÄLLIGKEIT

1.) Durch den Bewohner (Voll- bzw. Selbstzahler)

Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich durch den Bewohner aus seinen Einkünften (Pension, Pflegegeld, Leibrenten, Pacht, usw.) bzw. aus seinem sonstigen Vermögen.

Die Heimgebühren sind bis spätestens zum 5. des jeweiligen Monats **im Vorhinein** fällig.

2.) Durch den Sozialhilfeträger (Teilzahler)

Können die Hausgebühren durch den Bewohner nicht in vollem Umfang geleistet werden, erfolgt die Verrechnung über den zuständigen Sozialhilfeträger. Ein Antrag auf (Rest)Kostenübernahme ist innerhalb von 3 Tagen nach dem Pflegeheimeintritt bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder bei der Wohnsitzgemeinde einzubringen.

V. TASCHENGELD (GILT NUR FÜR „TEILZAHLER“)

1.) Bewohner mit Pensionsbezug

Unabhängig von der Höhe der Hausgebühr verbleibt dem Bewohner jedenfalls ein Taschengeld in Höhe von 20 % der laufenden Pension und 10 % des Pflegegeldes der Stufe 3 (d. s. € 50,28).

2.) Sonderzahlungen

Der 13. und 14. Monatsbezug der Pension wird zur Deckung der Hausgebühren nicht herangezogen und steht dem Hausbewohner für persönliche Bedürfnisse (Kleidung, etc.) zur Verfügung.

Errechnen Sie Ihr monatlich verbleibendes Taschengeld:

- 20 % aus Pension/Einkommen: € _____
- 10 % d. Bundespflegegeldes (Stufe 3),
unabhängig von der Pensionshöhe: € _____
- 13. und 14. Pension zur Gänze als monatlicher Anteil: € _____

Ihre persönliche Summe: € _____

Dieser errechnete Betrag steht Ihnen monatlich zur freien Verfügung!

3.) Bewohner ohne Pensionsbezug

Bezieht ein Bewohner keine Pension, wird nach Antragstellung vom Sozialhilfeträger ein Taschengeld in der Höhe des jeweiligen gültigen Richtsatzes (derzeit € 115,80) am 1. eines jeden Monats ausbezahlt. In den Monaten Juni und November gebührt das Taschengeld in zweifacher Höhe.

VI. GELTUNG

Die Richtlinien für die Deckung der Hausgebühren gelten ab 1. Jänner 2023 bzw. ab 1. Mai 2023 bis auf Widerruf.

Der Obmann des Pflegeverbandes Hartberg-Fürstenfeld:

Bgm. Herbert Spirk e.h.

Bei den in dieser/m Hausordnung/Heimstatut verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (z. B. Heimbewohner, ...) gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.